

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin		Drucksachennummer 435/2021
Anfrage		
Planen und Bauen	öffentlich	☒
Geschorec, Kurt Werner	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität	3.a	25.08.2021

Anfrage der AfD-Fraktion vom 28.07.2021
 Regen-/Flutkatastrophe

Finanzielle Auswirkungen
 Kosten
 Produkt
 Haushaltsjahr
 Folgekosten
 Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein
 Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

Verwaltungserläuterung:

Einleitend ist festzuhalten, dass es zu differenzieren gilt zwischen Hochwasser oder eventuellen Flutwellen, die an Gewässern auftreten können und Starkregenereignissen, die zu wild abfließendem Oberflächenwasser führen. Mettmann ist allein aufgrund der Topografie, der Siedlungsstruktur und der Gewässerverläufe vor Hochwasserereignissen verhältnismäßig gut geschützt. Probleme treten immer dann auf, wenn über einen sehr kurzen Zeitraum extreme Niederschläge fallen, die zu Überlastungen des Kanalnetzes führen. Dann fließt das Wasser oberflächlich ab und führt zu Schäden an Gebäuden und öffentlichen Infrastruktureinrichtungen. Das Regenereignis am 13./14.07.2021 brachte zwar starke Niederschläge, die sich indessen über einen langen Zeitraum gleichmäßig verteilten. Daher hielten sich in Mettmann auch die Schäden in Grenzen

zu Frage 1:

Zunächst einmal gilt es, die gemeldeten Schadensereignisse zu verorten, um Rückschlüsse auf mögliche Ursachen zu ermöglichen. Wenn kritische Situationen erkannt sind, ist im nächsten Schritt ist zu prüfen, ob an der öffentlichen Infrastruktur (Kanal/Straße) Verbesserungen zur Schadensminimierung vorgenommen werden können. Im bebauten Innenbereich wird dies jedoch nicht immer im erforderlichen Umfang möglich sein. Dann sind Immobilieneigentümer in kritischen Bereichen über Möglichkeiten des Selbstschutzes zu informieren und (im Rahmen der begrenzten personellen Ressourcen) hinsichtlich der Umsetzung geeigneter Maßnahmen zu beraten.

zu Frage 2:

Es besteht eine Karte der Überschwemmungsflächen des Mettmanner Baches, in der die durch Hochwasser gefährdeten Bereiche dargestellt sind. Darüber hinaus wurde eine Überflutungsanalyse des Mettmanner Stadtgebiets für Starkregenereignisse erstellt. Diese gilt es zu überarbeiten und eine Risikoanalyse durchzuführen mit dem Ziel, eine konkrete Liste gefährdeter Objekte zu erzeugen.

zu Frage 3:

Die Stadt Mettmann verfügt über ein flächendeckendes Sirenenwarnsystem im Stadtgebiet. Eine entsprechende Auslösung zur Warnung der Bevölkerung erfolgt im Bedarfsfall über die Kreisleitstelle der Feuerwehren des Kreises Mettmann. Die gesetzliche Grundlage hierfür bildet das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG NRW).

§ 4 BHKG NRW

Aufgaben der Kreise

- (1) Die Kreise unterhalten... Gemeinsam mit ihren kreisangehörigen Gemeinden sind sie für die Warnung der Bevölkerung verantwortlich.

§ 3 BHKG NRW

Aufgaben der Gemeinden

- (1) ... Sie sind im Katastrophenschutz und bei der Umsetzung der von dem für Inneres zuständigen Ministerium ergangenen Vorgaben zur landesweiten Hilfe unter Federführung des Kreises zur Mitwirkung verpflichtet und gemeinsam mit dem Kreis für die Warnung der Bevölkerung verantwortlich.

Derzeit wird durch das Amt 2.3 Feuerschutz und Rettungswesen geprüft, ob das Sirennennetz eventuelle Versorgungslücken aufweist, sodass diese anschließend geschlossen werden können. Aktuell stehen im Stadtgebiet zwölf Sirenen zur Warnung der Bevölkerung zur Verfügung. Zwei weitere befinden sich zurzeit noch im Aufbau.

Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, Informationen oder Warnungen über öffentlich zugängliche elektronische Systeme (Beispiel: Warn-App „Nina“) zu erhalten.

zu Frage 4:

Der Flächennutzungsplan berücksichtigt Vorgaben der Raumplanung des Bundes und der Landesplanung. Er stellt die städtebauliche Entwicklung und zukünftige Entwicklungsabsichten dar und ist aufgrund seines Maßstabs für konkrete Schutzmaßnahmen nicht geeignet. In der verbindlichen Bauleitplanung hingegen können über Bebauungspläne Vorsorgemaßnahmen durch Festsetzungen berücksichtigt werden – dies ist seit langer Zeit geübte Praxis, nachstehend eine beispielhafte Auflistung:

- Keine Baugebiete in der Nähe von Bachläufen (z.B. Neandertal)
- Freihalten von Überschwemmungsflächen, soweit noch möglich, im Bereich Brückchen/Hammer Bach teilweise geschehen
- Schutz der freien Landschaft vor Versiegelungen
- Innenverdichtung möglichst als Aufstockungen bzw. geringe Erweiterungen bestehender Bauten, um Bedarf an Wohnraum berücksichtigen und umfangreiche zusätzliche Versiegelungen vermeiden zu können
- Bei Neubaugebieten Abläufe für Starkregen vorsehen (Beispiel BP138, Metzkausener Straße), nachträglich in Bestandsgebieten kaum herzustellen
- Verbot vollständig versiegelter (Vor-)Gärten, damit Versickerung möglich ist (aufgrund der relativ dichten „Mettmanner Böden“ schwierig)
- Stellplätze mit Versickerungsfähigkeit
- Ausweisung weiterer Flächen für Rückhaltung

Abschließend ist festzuhalten, dass seit einiger Zeit § 1 (6) Nr. 7 j BauGB regelt, dass bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere „die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind“ berücksichtigt werden müssen.

Geschorec